

Kantonsratsbeschluss betreffend Verlängerung des Forschungsbeitrags an das Micro Center Central Switzerland (MCCS)

Vom 13. Dezember 2007 (Stand 22. Dezember 2007)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton Zug leistet an die Forschungsaufwendungen des Micro Centers Central Switzerland (MCCS) in Alpnach im Jahr 2008 einen Betrag von maximal Fr. 175'500.–.

² Der Regierungsrat kann den gemäss Abs. 1 festgelegten Maximalbeitrag auch im Jahr 2009 ausrichten, sofern die Forschungsaufwendungen des MCCS bis Ende 2008 nicht im Rahmen der Trägerschaft der Fachhochschule Zentralschweiz finanziert werden können.

§ 2

¹ Der Beitrag wird ausgerichtet, sofern:

- a) das MCCS mit dem Kanton Zug eine Subventionsvereinbarung abschliesst;
- b) sich die privatwirtschaftlichen Partnerinnen und Partner anteilmässig am MCCS beteiligen und die Zentralschweizer Kantone das MCCS bzw. die Aufwendungen für die Grundlagenforschung in erheblichem Ausmass mittragen;
- c) das MCCS jährlich der Volkswirtschaftsdirektion den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und einen Bericht über die Forschungstätigkeit vorlegt.

¹⁾ BGS [111.1](#)

§ 3

¹ Die Volkswirtschaftsdirektion wird mit dem Vollzug, insbesondere mit dem Abschluss der Subventionsvereinbarung, beauftragt.

§ 4

¹ Dieser Beschluss tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

²⁾ Inkrafttreten am 22. Dezember 2007

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
13.12.2007	22.12.2007	Erlass	Erstfassung	GS 29, 573

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	13.12.2007	22.12.2007	Erstfassung	GS 29, 573